

Erläuterungen zum Personalienblatt

Das Personalienblatt dient zur Feststellung, welcher Kanton für die Finanzierung Ihrer Ausbildung im Rahmen der Fachhochschulvereinbarung bzw. der Fachschulvereinbarung zuständig ist. Bei der Fachschulvereinbarung ist zudem erforderlich, dass der betreffende Kanton seine Zahlungsbereitschaft für den von Ihnen besuchten Ausbildungsgang erklärt hat.

Da es bei der Finanzierung um grosse Geldsummen (bis CHF 25'000.- pro Jahr) geht, bitten wir Sie, die Fragen genau zu beantworten. Sobald die Beantwortung zu einer Ziffer auf der Rückseite geführt hat, brauchen Sie keine weiteren Fragen zu beantworten. Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an die Kontaktperson Ihrer Schule.

Massgebend ist die Situation zu Beginn des ersten Ausbildungssemesters; die Antworten auf die Fragen müssen sich daher auf diesen Zeitpunkt beziehen. Der zahlungspflichtige Kanton bleibt während der ganzen Ausbildung derselbe.

Unter Ausbildungsbeginn ist der offizielle Beginn des ersten Ausbildungssemesters zu verstehen, nicht der Tag, an dem die ersten Lehrveranstaltungen stattfinden. Wenn Sie erst während des Semesters eingetreten sind, gilt das Datum Ihres Eintritts. Vorbereitungskurse sind ausgeschlossen; ein Schulwechsel hat keinen Einfluss auf den Ausbildungsbeginn.

Als offizieller Beginn eines Fachhochschulsemesters gilt der erste Tag von Kalenderwoche 8 für das Frühjahrssemester und von Kalenderwoche 38 für das Herbstsemester.

Personen aus dem Fürstentum Liechtenstein sind Schweizern gleichgestellt und gelten deshalb nicht als Ausländer.

Sämtliche Bestätigungen sind im Original vorzulegen.

Zur Frage 2:

- Mit „vor Beginn der Ausbildung“ ist nicht gemeint, dass diese Tätigkeit unmittelbar vor dem Studienbeginn stattgefunden haben muss. Sie kann auch längere Zeit zurückliegen. Entscheidend ist das Erlangen von total mindestens 24 Monaten. Die Ausbildungsjahre (Lehrzeit) gelten nicht.
Legen Sie eine Wohnsitzbescheinigung der zuständigen Gemeinde bei, aus der die letzte zusammenhängende Periode von 24 Monaten vor Beginn des Studiums hervorgeht. Falls Sie in dieser Zeit in mehreren Gemeinden im gleichen Kanton wohnhaft waren, legen Sie pro Gemeinde eine Wohnsitzbescheinigung bei.
- Als Erwerbstätigkeit gilt hier auch die Führung eines Familienhaushalts, das Leisten von Militärdienst oder der Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung. Entscheidend ist dabei die finanzielle Unabhängigkeit von den Eltern.
- Der Begriff «ohne gleichzeitig in Ausbildung zu sein» trifft auch dann zu, wenn der Anteil einer eventuellen Ausbildung, die Sie während dieser Zeit absolviert haben, 25% einer normalen Anstellung nicht übersteigt.

Zur Frage 8:

- Der Begriff „Unter Vormundschaft“ betrifft minderjährige Personen, die nicht unter der elterlichen Sorge stehen.

Zur Frage 11:

Sie haben in der Schweiz zivilrechtlichen Wohnsitz, wenn Sie mündig sind und sich nicht nur zum Zwecke und für die Dauer des Studiums hier aufhalten. Folgende Indizien weisen darauf hin:

- Sie besitzen eine Niederlassungsbewilligung für diesen Ort, oder eine Aufenthaltsbewilligung, die nicht nur zum Zwecke des Studiums ausgestellt worden ist.
- Ihr tatsächlicher Lebensmittelpunkt befindet sich an Ihrem schweizerischen Wohnort.

Falls dies für Sie zutrifft, beantworten Sie bitte die Frage 11 mit "ja" und füllen auf der Rückseite des Personalienblatts Ziffer C aus, andernfalls beantworten Sie die Frage mit "nein" und füllen Ziffer F aus.

Zum Begriff «Eltern» und «Inhaber der elterlichen Sorge»:

Hier ist der Vater **oder** die Mutter gemeint. Es ist nicht nötig, von beiden Elternteilen Wohnsitzbestätigungen einzureichen.

Zur Information: Der Wortlaut des Artikels 5 der Fachhochschulvereinbarung bzw. des Artikels 3 der Fachschulvereinbarung:

Wohnsitzkanton

Als Wohnsitzkanton von Studierenden gilt:

- der Heimatkanton für Schweizerinnen und Schweizer, deren Eltern im Ausland wohnen oder die elternlos im Ausland wohnen; bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht,
- der zugewiesene Kanton für mündige Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt Buchstabe d,
- der Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes für mündige Ausländerinnen und Ausländer, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt Buchstabe d,
- der Kanton, in dem mündige Studierende mindestens zwei Jahre ununterbrochen gewohnt haben und, ohne gleichzeitig in Ausbildung zu sein, finanziell unabhängig gewesen sind; als Erwerbstätigkeit gelten auch die Führung eines Familienhaushalts und das Leisten von Militärdienst,
- in allen übrigen Fällen der Kanton, in dem sich bei Studienbeginn der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern befindet, bzw. der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde.

FHV/FSV: Bestimmung des zahlungspflichtigen Kantons Schema zum Personalienblatt

